

Satzung der Stadt Mainz über die Gestaltung baulicher Anlagen für den Wohnbereich "Am Viktorstift" vom 25.01.1984

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 26.10.1983 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20.07.1982 (GVBl. S. 264), in Verbindung mit § 123 Absatz 1 Nummer 1 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 27.02.1974 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20.07.1982 (GVBl. S. 264), folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 13.12.1983, Aktenzeichen: 35/404-10 Mz-0/GST 15, bekanntgemacht wird:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

1. Die Satzung gilt innerhalb des nachfolgend beschriebenen Gebietes:

Nordwestliche Grenze:

In Gemarkung Mainz, Flur 22, nordwestliche und nordöstliche Grenze der Parzelle 669, nordwestliche Grenzen der Parzellen 312/2, 313, 315/1, 324, 689, 328/2 und 329.

Nordöstliche Grenze:

In Gemarkung Mainz, Flur 22, nordöstliche Grenzen der Parzellen 329 und 330 nach Nordosten abbiegend in der Gemarkung Weisenau, Flur 1, entlang der nordwestlichen Grenzen der Parzellen 4/11, 4/12 und 4/8, weiter in südöstlicher Richtung an den Parzellengrenzen 4/8, 4/16 und 4/10 entlang und die Parzellen 5 und 24/2 (26/1) durchschneidend.

Südöstliche Grenze:

Südöstliche Grenze der Parzelle 24/2 (26/1) in Gemarkung Weisenau, Flur 1; in der Gemarkung Mainz, Flur 22, verlaufend, entlang der nordöstlichen Grenze des Grenzweges und die Straße "Am Viktorstift" überquerend, nach Süden abknickend, wieder in Gemarkung Weisenau, Flur 1, entlang der südwestlichen Grenze der Straße "Am Viktorstift" bis zu Einmündung des Heiligkreuzweges und dessen nordwestlicher Grenze nach Südwesten folgend.

Südwestliche Grenze:

Nordöstliche Grenze der Göttelmannstraße in Gemarkung Weisenau, Flur 1, und Gemarkung Mainz, Flur 22.

Hinweis:

Die Parzellen beziehungsweise Parzellennummern im Geltungsbereich dieser Satzung wurden während des Verfahrens durch Fortschreibung des Katasters geändert. Die alten Flurstücke, die sich geändert haben, sind in dem oben aufgeführten Geltungsbereich hinter den neuen Flurstücken in Klammern gesetzt worden.

Der Geltungsbereich (Satzungsgebiet) ist in seiner Gesamtheit unverändert geblieben.

2. Die Grenzen des Geltungsbereiches sind in einer Karte im Maßstab 1 : 1 000 dargestellt. Diese Karte liegt bei der Stadtverwaltung - 63-Baubauaufsichtsamt, 6500 Mainz, Zitadelle, Bau C - zur Einsichtnahme für jedermann während der Dienststunden aus.
Eine genaue Terminvereinbarung ist nach telefonischer Kontaktaufnahme über die Telefonnummern 12 - 31 10 oder 12 - 31 11 möglich.

3. Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Zweck der Satzung

Für das Baugebiet "Am Viktorstift" soll die Dachform gemäß § 3 der Satzung festgelegt werden. Die Festlegung ist erforderlich zur Wahrung eines einheitlichen Ortsbildes und um Beeinträchtigungen der bestehenden architektonischen Harmonie vom Ortsbild fernzuhalten.

§ 3

Anforderungen an die Dachform

1. Die Gebäude sind mit Flachdach oder flach geneigtem Dach mit einer Firsthöhe von maximal 1,50 m auszubilden. Um den Flachdachcharakter zu erhalten, ist die Dachfläche durch die Attika (maximale Höhe 0,80 m) der Sicht zu entziehen.

2. Die mögliche Dachausbildung ist in einem Systemschnitt dargestellt, der ebenfalls beim 63-Bauaufsichtsam einzusehen ist.
3. Der Systemschnitt ist Bestandteil der Satzung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. *

Mainz, 25.01.1984
Stadtverwaltung

gez. J. Fuchs
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Absatz 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist (vgl. § 24 Absatz 6 GemO).

* Die Satzung wurde am 03.05.1984 veröffentlicht.

SATZUNG ÜBER DIE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN FÜR DEN WOHNBEREICH „AM VIKTORSTIFT“, IN MAINZ - WEISENAU

M. 1:1000

